

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0133/12/0308.1

Düsseldorf, den 18.09.2013

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei der
Firma Kalmbach GmbH in Velbert**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Kalmbach GmbH mit Bescheid vom 18.06.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Eintrachtstr. 96 in 42551 Velbert 45 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Scholz



Veröffentlichungsausfertigung

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung
Firma
Kalmbach GmbH
Eintrachtstr. 96

42551 Velbert

Datum: 18.06.2013

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0133/12/0308.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz
Zimmer: 293
Telefon:
0211 475-9144
Telefax:
0211 475-2790
Manfred.Scholz@
bezreg-duesseldorf.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0133/12/0308.1

Auf Ihren Antrag vom 01.08.2012, in der geänderten Version vom 21.02.2013, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma Kalmbach GmbH, Eintrachtstr. 96, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang 1 Nr. 3.8.1 in Verbindung mit Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) (alte Bezeichnungen: Anhang 1 Nr. 3.8 Spalte 1 und Nr. 3.4 Spalte 1) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 01.08.2012, in der geänderten Version vom 21.02.2013, auf dem Grundstück Eintrachtstr. 96 in 42551 Velbert

Gemarkung: Velbert
Flur: 53
Flurstück: 2105-2108
erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

Antragsgegenstand:

- Verlagerung der Aluminium-Gießerei in eine neue Halle inkl. Erhöhung der Schmelzkapazität durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Schachtschmelzanlage
- Umstellung des Brennstoffes von zwei Schmelzöfen von Flüssiggas auf Stadtgas
- Errichtung und Betrieb von drei neuen Gießzellen (insgesamt 9)
- Umzug der Abteilung Mechanische Bearbeitung in die ehemalige Aluminium-Gießerei
- Einrichtung der Endkontrolle und Montage in der ehemaligen Bearbeitung
- Umbau des ehemaligen Bereiches Endkontrolle in einen Lagerbereich

Die theoretische maximale Schmelzleistung der Aluminium-Druckgießerei erhöht sich nach Errichtung und Inbetriebnahme der Schachtschmelzanlage auf 40,68 t/Tag Aluminiumlegierungen. Die theoretische maximale Schmelzleistung der Zink-Druckgießerei bleibt unverändert bei 81,6 t/Tag Zinklegierungen.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, im Folgenden genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW vom 01.03.2000, SGV. NRW 232)
- Abweichungsbeschluss nach § 73 BauO NRW

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 b) sowie 15h.5

Bei der Kostenentscheidung war die Gebühr für die in dieser Genehmigung konzentrierte Baugenehmigung maßgeblich (Gebührenberechnung der Stadt Velbert vom 19.04.2013).

Bei der Errechnung der Gebühr wurde auch die Tatsache gebührenmindernd gewertet, dass der Genehmigungsantrag unter Einbeziehung eines Sachverständigen erstellt wurde (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8. Reduzierung der v.g. Gebühr um 30%).

Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wird ein geringer Verwaltungsaufwand (UVP-Unterlagen durch Sachverständiger erstellt) festgelegt.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Änderung ist für die Antragstellerin als durchschnittlich anzusehen, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5) eine [REDACTED] Gebühr des Rahmensatzes (100 bis 500 €) von [REDACTED] € festgesetzt wird.

Die Gebühren in der Höhe von [REDACTED] € sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der 1. Seite dieses Bescheides angegebene Konto unter Angabe der Buchungsnummer **T** [REDACTED] zu überweisen.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 01.08.2012 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei entsprechend der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Eintrachtstr. 96 in 42551 Velbert Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstück 2105-2108 mit den im Tenor genannten geplanten Änderungen gestellt.

Am 21.09.2012 wurden der Bürgermeister der Stadt Velbert, der Landrat des Kreises Mettmann und die Dezernate 53.1 VAwS, 53.3 Überwachung und 55 technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.

Aufgrund von internen Planungen der Antragstellerin wurde am 07.01.2013 mitgeteilt, dass das Genehmigungsverfahren ruhen soll, bis geänderte Antragsunterlagen eingereicht werden.

Die Unterlagen zum Genehmigungsantrag wurden am 21.02.2013 nachgereicht.

Am 21.02.2013 wurden der Bürgermeister der Stadt Velbert, der Landrat des Kreises Mettmann und die Dezernate 53.3 Überwachung und 55 technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf erneut beteiligt. Auf die erneute Beteiligung des Dezernates 53.1 VAwS wurde verzichtet, da die Umplanungen dessen Bereich nicht betrafen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 3 a des UVPG ist für Ihren Antrag vom 01.08.2013 in der geänderten Version vom 21.02.2013, festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Gemäß § 3a des UVPG habe ich nach Abschluss des Screenings festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 01.08.2012, in der geänderten Version vom 21.02.2013, dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Velbert und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurechts sowie Brand-, Immissions- und Arbeitsschutzes sowie der Wasserwirtschaft werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3

Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Kalmbach GmbH vom 01.08.2012, in der geänderten Version vom 21.02.2013, nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV:NRW.S.548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag

gez.

(Scholz)

Dienstsiegel Nr. 106

Auflistung der Antragsunterlagen

- 1.1. Anschreiben vom 01.08.2013 (2 Blatt)
- 1.2. Inhaltsverzeichnis (1 Blatt)
- 1.3. Antrag Formular 1 (3 Blatt)
- 1.4. Antrag Formular 2-6 (16 Blatt)
- 1.5. Auszug aus der topographischen Karte mit dem Standort der Antragstellerin, M 1:25.000, Stand 21.10.05 (1 Blatt)
- 1.6. Auszug aus dem Stadtplan (1 Blatt)
- 1.7. Luftbild (1 Blatt)
- 1.8. Bauantrag
 - 1.8.1. Vollmacht (1 Blatt)
 - 1.8.2. Formular Bauantrag (2 Blatt)
 - 1.8.3. Formular Bauantrag Baubeschreibung (2 Blatt)
 - 1.8.4. Formular Bauantrag Betriebsbeschreibung (4 Blatt)
 - 1.8.5. Stellplatznachweis (1 Blatt)
 - 1.8.6. Berechnung der Nutzflächen (2 Blatt)
 - 1.8.7. Berechnung des umbauten Raumes (1 Blatt)
 - 1.8.8. Berechnung der Rohbaukosten (1 Blatt)
 - 1.8.9. Formular Statistik für Baugenehmigungen (2 Blatt)
 - 1.8.10. Formular Statistik für Baufertigstellungen (1 Blatt)
 - 1.8.11. Zeichnung Grundriss und Maschinenaufstellungsplan, Maßstab 1:100, Plan Index EZ 01.01
 - 1.8.12. Zeichnung Schnitte, Maßstab 1:100, Plan Index EZ 02.01
 - 1.8.13. Zeichnung Ansichten, Maßstab 1:100, Plan Index EZ 03.01
 - 1.8.14. Zeichnung Erdgeschossgrundriss, Maßstab 1:100, Plan Index NZ 01
 - 1.8.15. Zeichnung Ansichten + Schnitte, Maßstab 1:100, Plan Index NZ 01
 - 1.8.16. Nachweis der Abstandsflächen (1 Blatt)
 - 1.8.17. Lageplan zum Bauantrag, Maßstab 1:250)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0133/12/0308.1**

- 1.8.18.** Brandschutzkonzept -pa/kp/ep- vom 01.08.2012 des Ing-Büro Temme - Panusch (19 Blatt und 4 Zeichnungen)
- 1.8.19.** Brandschutzkonzept –pa/sm - vom 24.01.2013 des Ing-Büro Temme - Panusch (21 Blatt und 3 Zeichnungen)
- 1.9.** Anlagen- und Betriebsbeschreibung (6 Blatt)
- 1.10.** Fließbild (1 Blatt)
- 1.11.** Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (4 Blatt)
- 1.12.** Beschreibung zum Immissionsschutz (2 Blatt)
- 1.13.** Angaben zum Immissionsschutz mit UVP-Vorprüfung (8 Blatt)
- 1.14.** Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation in der Nachbarschaft der Kalmbach GmbH, ACB 0612-406642-961 vom 18.06.2013 der ACCON Köln GmbH (26 Blatt)
- 1.15.** Schreiben 2012049-B2a des Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie vom 30.05.2012 –Ermittlung C_{ges} - (1 Blatt)
- 1.16.** Bericht 2012049-B1 des Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie vom 08.05.2012 –Ermittlung staubförmige Bestandteile- (3 Blatt)
- 1.17.** Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (4 Blatt)
- 1.18.** Antrag Formular 7 - 8.4 (12 Blatt)
- 1.19.** Baugrunduntersuchung des Ing.-Büro H. Siedek –Sie/ro/ho- vom 04.02.2013 (12 Blatt)
- 1.20.** Angaben zu Herkunft und Verbleib von Abfällen (2 Blatt)
- 1.21.** Beschreibung Aluminium Gewölbeschacht-Schmelz- und Warmhalteofen Baureihe S-O und S-G , ZPF therm Maschinenbau GmbH (5 Blatt)
- 1.22.** Beschreibung Kaltkammerdruckgießmaschine DAK, Oskar Frech GmbH + Co KG (5 Blatt)

1.23. Sicherheitsdatenblätter

1.23.1. Safty-Lube® 7768 (5 Blatt)

1.23.2. Deltacast 969 (7 Blatt)

1.23.3. COVERAL GR 2410 (13 Blatt)

1.23.4. Nitral C 19 (13 Blatt)

1.23.5. Isotect 136 E (7 Blatt)

1.23.6. Transtherm 496 (6 Blatt)

1.23.7. Waylubric VGH 220 (6 Blatt)

1.23.7. Ultra-Safe 620 (6 Blatt)

1.23.8. Nytro Taurus (5 Blatt)

1.24. Maßnahmen bei Betriebseinstellung (1 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingung:

- B1.** Der Erdtank (20 m³) (zur Aufnahme des Trennmittels aus den Druckgießmaschinen) darf erst betrieben werden, wenn der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (DIBt) oder ein vergleichbarer Verwendbarkeitsnachweis zum Erdtank und den zugehörigen Sicherheitsvorrichtungen (Überfüllsicherung und Leckanzeige) vorgelegt wurde.

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 2 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.
6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
 - a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen zum Brandschutz / Baurecht
(Bürgermeister Velbert)

8. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in § 68 Abs.2 BauO NRW genannten Nachweis der Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs.4 BauO NRW).
9. Die Sockelhöhen sind mit 183,02 m ü. NN für den östlichen, 185,40 m ü. NN für den südlichen und 183 m ü. NN für den westlichen Hallenanbau festgelegt und einzuhalten.
10. Vor dem Betonieren der Bodenplatte ist der Nachweis zu erbringen, dass die geforderten Grenzabstände - Abstandflächen - und die Sockelhöhe eingehalten sind (§ 81 Abs.2 BauO NRW).
11. Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist der Nachweis zu erbringen, dass die genehmigten Wand- und Firshöhen eingehalten sind (§ 81 Abs.2 BauO NRW).
12. Auf dem Baugrundstück sind die in den Bauvorlagen dargestellten **17 Stellplätze** für Kraftfahrzeuge bis zur Fertigstellung der baulichen Anlage befahrbar anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (§ 51 Abs.1 BauO NRW).

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

13. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, - soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden (§ 9 Abs.1 BauO NRW).

14. Das Gebäude ist vor dem Einzug mit der in der Baugenehmigung festgelegten Hausnummer zu versehen (§ 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 18.03.2010 in der zurzeit gültigen Fassung,
http://www.velbert.de/media/pdf/ortsrecht/3_1_StrassenVO.pdf)

15. Der Standsicherheitsnachweis mit dem 1. und 2. Prüfbericht (Prüfnummer.: 12 P 11-16) vom 07.12.2012 und 15.02.2013 des Prüffingenieurs / Sachverständigen **Dipl.-Ing. J.-W. Mortel, Solinger Str. 16A, 45481 Mülheim a.d.R., Tel.: 0208 / 47 10 14** ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

16. Die Bewehrungspläne für die bauliche Anlage sind vor Baubeginn dem staatlich anerkannten Sachverständigen / Prüffingenieur zur Prüfung vorzulegen. Ergeben sich bei der Prüfung der Bewehrungspläne Änderungen über die in den Zeichnungen eingetragenen Stärken, so sind diese bei der Bauausführung zu beachten. Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Bewehrungspläne in Ihrem Besitz sind.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

- 17.** Aufgrund des § 81 Abs.4 BauO NRW wird verlangt, dass geschweißte tragende Stahlbauteile erst dann eingebaut werden dürfen, wenn der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen ist, dass der Betrieb, der die Stahlbauteile geschweißt hat oder auf der Baustelle Schweißarbeiten an tragenden Stahlbauteilen ausführt, den Nachweis der Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlhochbauten erbracht hat (vgl. DIN 18800 Teil 7). Die Klasse der erforderlichen Herstellerqualifikation ist dem Prüfbericht der Statik (siehe Nebenbestimmung Nr. 15) zu entnehmen.
- 18.** Nicht verwertbarer Bodenaushub und/ oder Bauschutt ist nach den Vorgaben der Abfallsatzung des Kreises Mettmann in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 12, 14 und 15, zu beseitigen.
Für das Stadtgebiet Velbert ist in der Abfallsatzung des Kreises Mettmann im Fall der Beseitigung der o.a. Abfälle zur Zeit der Anschluss- und Benutzerzwang an die Deponien Industriestraße und Plöger Steinbruch festgelegt.
- 19.** Brandschutzkonzept
Das vorliegende Brandschutzkonzept Nr.: K1713 vom 24.01.2013 (Aufsteller Ing.-Büro Temme-Panusch, Velbert) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der Inhalt des Brandschutzkonzeptes ist ordnungsgemäß und vollständig umzusetzen.
- 20.** Trennwände
In der vorhanden feuerbeständigen Wand zwischen Büro-/Sozialgebäude und Halle sind Fensteröffnungen vorhanden, die gem. Planungsunterlagen des Brandschutzkonzeptes im 1. und 2. OG mit G 30 Verglasungen geschlossen sind. Im Erdgeschoss ist oder soll die Fensteröffnung mit einer F 30 Verglasung geschlossen werden.
Mit Baugenehmigung zum 1. Nachtrag vom 02.05.2002, Az.: IV.2.-3563/00, Auflage A020 wurde die Stellungnahme des Vorbeugenden

**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1**

Brandschutz der Stadt Velbert vom 11.04.2002, Az. II.2.4-01-083-02, Bestandteil der Baugenehmigung.

Unter Pkt. 2.2.1 (Wände) wurde gefordert: „Für die Verglasung der Sichtfenster zwischen den Lagerräumen (1. und 2. OG) und Werkstatt (Halle) ist die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 erforderlich.

Die Öffnungen sind somit ebenfalls mit F 30 Verglasungen auszuführen oder in Feuerwiderstandsklasse F 90 zu schließen.

21. Decken

Bei dem Büro- und Sozialgebäude (Bestandsgebäude ohne beantragte Änderungen) handelt es sich um ein Gebäude mittlerer Höhe. Demnach müssen die Decken die Feuerwiderstandsklasse F 90 aufweisen.

22. Rettungswege

In den nachfolgend aufgeführten Räumen ist je ein Fenster zur Straßenseite als Notausstieg auszubilden. Öffnungen in den Fenstern, die als Notausstieg dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

- a) EG, Aufenthaltsraum
- b) 1. OG, Büro
- c) 2. OG, Büro

23. Rauchableitung

Die Zugänge zu den Handauslösevorrichtungen sind außen durch Hinweisschilder nach DIN 4066 -D1- mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

24. Betriebliche Maßnahmen

Die unter Punkt 9 der Antragsunterlagen (Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen) beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten.

25. Die beiliegenden Brandschutzkonzepte für das Objekt Haberstr. 42b des Ing.-Büro Temme – Panusch, Cranachstr. 53, 42549 Velbert, Tel.: 02051 / 9572-0, sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Brandschutzkonzept vom 01.08.2012 zum Antrag vom 31.07.2012 (AZ.: 3.2.- 7005/12):

- Nutzungsänderung Montagehalle in eine Gießereihalle
- Anbau Zwischenlagerhalle, Schmelzofenhalle
- Aufstellung Fertigarage für Kompressoren und Wasseraufbereitung
- Errichtung Erdtank für Trennmittel der Gießerei
- Aufstellung Trafostation

Brandschutzkonzept vom 24.01.2013 zum Antrag vom 16.01.2013 (AZ.: 3.2.- 7003/13):

- Vergrößerung Gießereihalle

26. Der Abweichungsbeschluss -3.2.-7003/13- der Stadt Velbert vom 19.04.2013 ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides (Anlage 4).

27. Für das vorgenannte Grundstück liegen weder Erkenntnisse noch Hinweise zu Altlasten bzw. altlastenbedingten Beeinträchtigungen vor, so dass bezüglich der Altlasten/ Altlastenverdachtssituation keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Sollten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als natürliche, unbelastete Locker- bzw. Festgesteine bezeichnet werden können, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann (Tel.: 02104-990) zu verständigen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes. Danach müssen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Zur Mitteilung verpflichtet sind Verursacher der schädlichen Bodenveränderung, deren Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie z.B. Mieter oder Pächter und frühere Eigentümer. Die Verpflichtung gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden auch für Bauherren oder Bauherren. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung ist gem. § 20 des Landesbodenschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

- 28.** Die Bewehrung von Stahlbeton darf nur nach geprüften Plänen verlegt werden und muss vor dem beabsichtigten Betonieren durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen / Prüfer abgenommen werden.

- 29.** Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist der Nachweis eines Sachkundigen vorzulegen, in dem die Einhaltung der Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - BGR 232, Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore, bestätigt wird.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

- 30.** Für Türen in Rettungswegen mit elektrischer Verriegelung ist bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung der Nachweis eines Sachkundigen vorzulegen, dass die elektrische Verriegelung entsprechend dem Eignungsnachweis einer sachverständigen Stelle ordnungsgemäß eingebaut wurde und funktionsfähig ist.

Türen mit elektrischer Verriegelung in Rettungswegen müssen mind. 1 x jährlich von einem Sachkundigen geprüft werden.

Die Durchführung der Wartung und Prüfung ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

- 31.** Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung nach § 2 Abs.2 und die Unternehmerbescheinigung nach § 2 Abs. 3 EnEV-UVO vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die o.a. Nachweise, Unternehmererklärungen und Bescheinigungen auf Verlangen nicht vorlegt (§ 5 EnEV-UVO).

- 32.** Werden Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren und in offenen Gängen vor Gebäudeaußenwänden verlegt oder durch bestimmte Wände und Decken geführt oder ist der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall vorgeschrieben, sind diese Leitungsanlagen gem. **Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR NRW) – Fassung März 2000** auszuführen.

Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist zum Nachweis, dass diese Leitungsanlagen der LAR NRW entsprechend ausgeführt wurden, eine Bescheinigung des Fachunternehmers vorzulegen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

- 33.** Für die Ausführung des Vorhabens ist neben dem Bauleiter/ der Bauleiterin ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz zu beauftragen und der Bauaufsicht zu benennen (§ 54 Abs. 2 Nr.17 BauO NRW i.V. mit Nr. 54.217 Verwaltungsvorschrift, VV BauO NRW). Als Fachbauleiter/in geeignet sind Personen, die als Fachplaner nach Nr.58.3 VV BauO NRW ein Brandschutzkonzept aufstellen können.
- Der/ die Fachbauleiter/in hat darüber zu wachen, dass die Inhalte des genehmigten Brandschutzkonzeptes einschließlich der brandschutztechnischen Auflagen aus der Baugenehmigung bei der Errichtung des Sonderbaus beachtet werden. Der bestellte Fachbauleiter hat nach Beendigung der Baumaßnahme schriftlich zu erklären, dass sämtliche Inhalte aus dem Brandschutzkonzept umgesetzt wurden.
- 34.** Für den Betrieb des Gebäudes ist eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen (§ 54 Abs.2 Nr.18 BauO NRW).
- 35.** Elektrische Betriebsräume für
- Transformatoren und Schaltanlagen für Netzspannungen über 1 kV
 - ortsfeste Stromerzeugungsaggregate und
 - Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtung
- müssen der Sonderbauverordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten, Teil 6,– Betriebsräume für elektrische Anlagen- (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 17. November 2009 entsprechen.
- 36.** Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.

37. Gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW-) vom 24. November 2009 in der zzt. gültigen Fassung sind die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen:

- maschinelle Rauchabzugsanlagen,
- alle elektrischen Anlagen,
- natürliche Rauchabzugsanlagen,
- ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen.

Für jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Die Prüfgrundsätze gem. Anhang zur PrüfVO sind bei der Durchführung der Prüfungen zu beachten.

C. Nebenbestimmungen Umwelt / Arbeitsschutz **(Bezirksregierung Düsseldorf)**

38. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung ist so durchzuführen, dass die vom Betrieb der gesamten Anlage und allen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - ermittelt nach Ziffer 6.8 TA Lärm vom 26.08.1998- bei keinem Betriebszustand dazu beitragen, dass es zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach Ziffer 2.4. der TA-Lärm kommt:

**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1**

- a) Jeweils 0,5 m vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der nächstbenachbarten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen

von tagsüber 70 dB(A) und
nachts 70 dB(A)

Referenzmeßpunkte: Haberstraße Haus Nr. 42 a (Betriebskindergarten und Haberstraße Haus Nr. 42 b Betriebsleiterwohnung)

- b) Am Wohnhaus Harkortstraße 8 (privilegiertes Wohnen)

von tagsüber 65 dB(A) und
nachts 50 dB(A)

- c) Indem Gebiet nordöstlich der Zeisstraße und nördlich der Langenberger Straße

von tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Langenberger Straße Haus Nr. 485 a

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 39.** Die Annahmen und Maßgaben der gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation in der Nachbarschaft der Kalmbach GmbH, ACB 0612-406642-961 vom 18.06.2013 der ACCON Köln GmbH, sind bei der Ausführung der Vorhabens zu beachten.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

- 40.** In den Schmelzöfen darf nur Material eingesetzt werden, dass weder mit Öl, Staub oder sonstigen Anhaftungen verschmutzt ist.
- 41.** Um die Emissionen an organischen Bestandteilen der Druckgussmaschinen weiter zu senken, ist nach Inbetriebnahme der Gießzellen anhand einer repräsentativen Messreihe zu prüfen, ob die Emissionsspitzen durch Veränderungen bei den Sprühstößen gesenkt werden können. Der zu erstellenden Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.
- 42.** Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier 20 m³ Erdtank für Trennmittel und zuführende Rohrleitungen) - gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige -gemäß § 11 der VAWS NRW - zu erstellenden Prüfberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.
- 43.** Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

- 44.** Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 45.** Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu dokumentieren wie sichergestellt wird, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 46.** Die Tätigkeiten (Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) am Erdtank (20 m³) (zur Aufnahme des Trennmittels aus den Druckgußmaschinen) und den zugehörigen Rohrleitungen sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) durchzuführen.
- 47.** Vor der Verlagerung der mechanischen Bearbeitung in die jetzige Aluminium-Gießerei ist diese durch ein Fachunternehmen zu reinigen. Hierbei sind alle absturzsichernden Maßnahmen für Arbeiten vom Boden und vom Dach aus mit einer ausgebildeten Sicherheitsfachkraft abzustimmen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

Hinweis:

Werden für die Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besonderen Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.

- 48.** Durch dauernde zwangsweise wirksame Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verkehrswege für Fahrzeuge in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.
- 49.** Die Verkehrswege für kraftbetriebene Beförderungsmittel müssen in der Halle so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und z.B. der Gießmaschinen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist.
- 50.** Die Sicherheitszäune an den Robotern sollen eine Höhe von 2m nicht unterschreiten.
- 51.** Die Maschenweite des Zaunes ist so zu wählen, dass ein Heraufklettern und Übersteigen des Zaunes nicht möglich ist.
- 52.** Die Zugangstüren zum baulich abgetrennten Bereich sind elektrisch zu verriegeln.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0113/12/0308.1

- 53.** Ein Wiedereinschalten aus dem baulich abgetrennten Bereich muss verhindert werden. Soweit der bauliche Teil nicht vollständig einsehbar ist, muss beim Betreten des Bereiches ein optischer Alarm auf die geöffnete Zugangstür hinweisen.
- 54.** Der Betrieb des Roboters muss durch z.B. Schlüsselschalter gegen Wiedereinschalten bei Reparatur- und Wartungsarbeiten gesichert werden können.
- 55.** Dächer oder Dachbereiche aus nicht durchtrittsicherem Material dürfen nur betreten werden, wenn Ausrüstungen vorhanden sind, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

Hinweis:

Lichtkuppeln und Lichtbänder, auch wenn sie als Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA`s) ausgebildet sind, bestehen als dauernde Einrichtungen aus nicht durchtrittsicherem Material. Die von einigen Herstellern für die Dauer des Einbaus garantierte Durchsturzicherheit geht mit der Zeit aufgrund der Sonneneinstrahlung und sonstiger Witterungseinflüsse verloren. Deshalb sollen Lichtkuppeln und Lichtbänder hinsichtlich der Absturzsicherung genauso betrachtet werden wie nicht abgedeckte Dachöffnungen.

Zu den Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz von Personen zählen u.a.

- Ausreichend tragfähige Stäbe im Abstand von höchstens 15 cm oder Gitter im Raster von höchstens 15 cm x 15 cm, für eine Einzellast von 1,5 kN bemessen bzw. nach dem „Merkblatt für die Beurteilung der Begehrbarkeit von Bauteilen“ (BGI 526) geprüft sind,
- Überdeckungen (Aluminium Sonnenschutzhauben)
- Sicherheitseinrichtungen gem. DIN 4426 „ Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“.

Allgemeine Hinweise

1. Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten (Zutreffendes ist angekreuzt):
 - (x) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (SGV. NRW 232)
 - (x) Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
 - (x) Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften)
 - (x) DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 - 7
 - (x) Allgemeine Blitzschutzbestimmungen des Ausschusses für Blitzableiterbau
 - (x) Arbeitsstätten-VO vom 12.08.2004 und die dazu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien
 - (x) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002
 - (x) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0133/12/0308.1

- (x) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19.08.2002
- (x) Wassergesetz für das Land NW (Landeswassergesetz - LWG-) vom 25.06.1995 (SGV. NRW 77)
- (x) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994
- (x) Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (SGV. NRW 74)
- (x) Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), i.V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- (x) Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter – Umwelt-Schadensanzeige Verordnung vom 21.02.1995 (SGV. NRW 28).
- (x) Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213)
- (x) Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte) 11. BImSchV vom 29.04.04
- () Technische Regeln für Flüssiggas - TRF 1996

**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0133/12/0308.1**

- () Störfall-Verordnung - 12. BImSchV – vom 26.04.2000
 - (x) Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 20.06.2002
 - (x) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-)
 - (x) Weitergehende wasserrechtliche oder abfallrechtliche Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.
 - () Eine über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgreifende Genehmigung für die Versuchsanlage kann mit weitergehenden Immissionschutzmaßnahmen verbunden werden. Die Zeitdauer von zwei Jahren wird kalendermäßig bestimmt.
2. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0133/12/0308.1

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0133/12/0308.1

5. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
6. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
7. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBl. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.
Dann ist folgendes zu berücksichtigen:
Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.
Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.
Die betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.
Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0133/12/0308.1

8. Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 63 Abs.1 der BauO NRW hat die Bauherrin/ der Bauherr gem. § 14 Abs.3 BauO NRW an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers und der Unternehmerin/ des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das beigefügte Schild erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen.
9. Die Baustelle, insbesondere die Baugrube und der Rohbau, ist während der Bauausführung so zu sichern, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§14 BauO NRW).
10. Für die Müllgefäße ist ein geeigneter Standort gemäß der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velbert vorzusehen.
11. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
(§ 202 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.August 1997,in der zurzeit gültigen Fassung)
12. Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte sind gesetzlich verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf eigene Kosten durch die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin / einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (Gebäudeeinmessungspflicht nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – vom 01. März 2005 -GV. NW. 2005 S.174/SGV. NW. 7134-).

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0133/12/0308.1

Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt auch, wenn das Gebäude oder die Gebäudeveränderung nach der geltenden Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig ist. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.kreis-mettmann.de unter dem Suchbegriff „Vermessung“.

13. Die Entwässerungsleitungen sind **nicht** Bestandteil dieser Baugenehmigung; auf die Verpflichtung des § 66 Nr. 6 BauO NRW i. V. m. § 65 Abs. 4 BauO NRW wird hingewiesen.
14. Eine Beteiligung des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes ist **nicht** erfolgt.
Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen (Abteilung Ordnung der Stadt Velbert Tel.: 26-2316 oder die Polizeidienststelle), § 2 der Kampfmittelverordnung vom 12. November 2003 (GV NRW S. 685).
15. Eine Überprüfung hinsichtlich der auf dem Grundstück vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht erfolgt. Klären Sie frühzeitig mit den zuständigen Versorgungsunternehmen, ob sich im geplanten Baufeld möglicherweise Versorgungsleitungen befinden.
16. Die unter Nebenbestimmung Nr. 37 aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW-) vom 24. November 2009 in der zzt. gültigen Fassung festgesetzten Fristen durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen (§ 2 PrüfVO NRW).

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0133/12/0308.1

17. Der Bauausführende ist für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich und hat diese zu beachten.

Zu nennen sind insbesondere:

- a) Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV-) vom 26. November 2010
- b) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung -BaustellV-) vom 10.06.1998
- c) Sofern die Dauer der gesamten Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist eine Vorankündigung gem. § 2 der Verordnung über Sicherheit und Arbeitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV -) spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle an die für Arbeitsschutz zuständige Behörde zu übermitteln. Hier:

**Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach,
Dezernat 56, Viktoriastr. 52, 41061 Mönchengladbach,
Tel.: 0211 475-0**

- d) Für die Dauer der Planung und Durchführung aller baulichen Maßnahmen ist ein Baustellenkoordinator i. S. des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Arbeitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV -) vom Bauherrn schriftlich zu bestellen, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Der Bauherr hat die an der Durchführung zu beteiligenden Firmen zu verpflichten, alle Arbeiten im Interesse der Arbeitssicherheit nur nach Absprache mit dem Baustellenkoordinator durchzuführen. Auf die Aufgaben der Koordinierung i. S. § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV wird verwiesen (u.a. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan).

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0133/12/0308.1

- e) Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung LärmVibrationsArbSchV-) vom 06.03.2007
- f) Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschl. deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie sind weiterhin als Erkenntnisquelle heranzuziehen, wie z. B.
 - TRGS 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“
 - TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“
 - TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“
 - TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten
- g) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, wie z. B.:
 - BGV A1 Grundsätze der Prävention
 - BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - BGV A4 Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - BGV B3 Lärm
 - BGV C22 „Bauarbeiten Abschnitt IV- Zusätzliche Bestimmungen für Abbrucharbeiten“-
- h) Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, wie z. B.:
 - BGR 128 Kontaminierte Bereiche
 - BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln – Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“

**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0133/12/0308.1**

- i) Berufsgenossenschaftliche Information, wie z. B.:
- BGI 593 „Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren“
 - BGI 665 „Abbrucharbeiten“
 - BGI 858 „Gesundheitsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Gebäudesanierung“

Insbesondere ist der Bezirksregierung Düsseldorf – Außenstelle Mönchengladbach – der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen **7 Tage** vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen (Anhang I – Nr. 2.4.2 der GefStoffV).

18. Die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden und für deren Errichtung der Bauantrag nach dem 31.12.2008 gestellt wurde, müssen den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien decken.

Auf die Vorschriften und Nachweispflichten des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 7. August 2008 (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

19. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, die mit der Nummer 7491/8 Ve in meinem „Altlastenkataster“ verzeichnet ist. Untersuchungsergebnisse für die gesamte Fläche liegen dem Kreis Mettmann nicht vor. Lediglich für den geplanten Erweiterungsbau liegt ein Bodengutachten mit unauffälligen Bodenbefunden vor.

20. **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.**

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).

21. Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
22. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.